**FRAGEBOGEN ZUR ÖFFENTLICHEN KONSULTATION IN BEZUG AUF DIE EVALUIERUNG UND ÜBERPRÜFUNG DER DATENSCHUTZRICHTLINIE FÜR ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION (DE)**

FRAGEBOGEN ZUR ÖFFENTLICHEN KONSULTATION IN BEZUG AUF DIE EVALUIERUNG UND ÜBERPRÜFUNG DER DATENSCHUTZRICHTLINIE FÜR ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION

Neuer Abschnitt

Die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (Richtlinie 2002/58/EG über den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation) betrifft den Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation. In der Mitteilung „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“ (COM(2015) 192 final) vom 6. Mai 2015 (DSM-Mitteilung) ist festgelegt, dass, sobald die neuen EU-Datenschutzbestimmungen erlassen sind, der Schwerpunkt der daran anschließenden Überprüfung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation darauf liegen sollte, ein hohes Schutzniveau für die betroffenen Personen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer zu gewährleisten.

Da die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG, die durch die Datenschutzgrundverordnung ersetzt wird, spezifiziert und ergänzt, enthält dieser Fragebogen einige Fragen zum Zusammenspiel zwischen der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation und der Datenschutzgrundverordnung.

Im Dezember 2015 erzielten das Europäische Parlament und der Ministerrat eine politische Einigung über den endgültigen Entwurf der Datenschutzgrundverordnung. Alle in diesem Fragebogen und dem Hintergrunddokument enthaltenen Verweise auf die Datenschutzgrundverordnung stützen sich auf den im Dezember angenommenen Text[1]. Nach einer rechtlichen und sprachlichen Überprüfung, aus der kleine Änderungen am Text resultieren können, wird die Datenschutzgrundverordnung vom Europäischen Parlament und vom Rat förmlich angenommen und werden die offiziellen Texte im Amtsblatt der Europäischen Union in allen Amtssprachen veröffentlicht.

Dieser Fragebogen dient einem doppelten Zweck: Zum einen sollen Beiträge für den Evaluierungsprozess der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation gesammelt (siehe Abschnitt I des Fragebogens), zum anderen Meinungen zu möglichen Lösungen für die Überarbeitung der Richtlinie eingeholt werden (siehe Abschnitt II). Die Kommission fordert Bürger, juristische Personen und öffentliche Behörden auf, ihre Antworten bis zum 5 Juli 2016 einzureichen.

Die Kommission wird die Ergebnisse dieser Konsultation in einem Bericht zusammenfassen, der auf der Website der Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien veröffentlicht wird. Die Ergebnisse fließen in eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen ein, in der die Feststellungen der Kommission in Bezug auf die REFIT-Gesamtevaluierung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation niedergelegt sind.

Dieser Fragebogen ist in **drei** Sprachen erhältlich (Französisch, Englisch und Deutsch). Fragen, die Sie nicht beantworten möchten, können Sie überspringen, mit Ausnahme derjenigen, die mit einem Sternchen gekennzeichnet sind. Sie können die Beantwortung des Fragebogens jederzeit unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt fortfahren. Wenn Sie alle Antworten übermittelt haben, können Sie eine Kopie Ihrer Antworten herunterladen sowie zusätzliches Material hochladen.

Bitte beachten Sie, dass zur Gewährleistung eines fairen und transparenten Konsultationsprozesses mit Ausnahme von Antworten von Sehbehinderten nur Antworten berücksichtigt und in die Zusammenfassung aufgenommen werden, die über den Online-Fragebogen erfasst werden.

[1] http://www.emeeting.europarl.europa.eu/committees/agenda/201512/LIBE/LIBE%282015%291217\_1/sitt-1739884.

**ERKLÄRUNG ZUM DATENSCHUTZ**

Bitte geben Sie Ihre Präferenz für die Veröffentlichung Ihrer Antwort auf der Website der Kommission an (siehe spezifische Erklärung zum Datenschutz):

*Bitte beachten Sie, dass Ihr Beitrag unabhängig von der ausgewählten Option Gegenstand eines Antrags auf Zugang zu Dokumenten gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission sein kann. In diesem Fall wird der Antrag auf der Grundlage der in der Verordnung niedergelegten Bedingungen und in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen geprüft.*

**Unter meinem angegebenen Namen**: stimme ich der Veröffentlichung aller in meinem Beitrag enthaltenen Informationen zu und erkläre, dass keine von ihnen Urheberrechtsbeschränkungen unterliegt, die eine Veröffentlichung verhindern.
**Anonym**: stimme ich der Veröffentlichung aller in meinem Beitrag enthaltenen Informationen zu und erkläre, dass keine von ihnen Urheberrechtsbeschränkungen unterliegt, die eine Veröffentlichung verhindern.
**Bitte behandeln Sie meinen Beitrag vertraulich**: Er wird nicht veröffentlicht, sondern innerhalb der Kommission für interne Zwecke verwendet.

Spezifische Erklärung zum Datenschutz

[File](file:///C%3A%5CUsers%5Cmenzirn%5CDownloads%5CEPRIVACYReview2016-DE%20%284%29.xml)

**Wir empfehlen Ihnen, vor dem Ausfüllen des Fragebogens das Hintergrunddokument durchzulesen, das sich auf der rechten Seite der Umfrage befindet.**

Hintergrunddokument

[File](file:///C%3A%5CUsers%5Cmenzirn%5CDownloads%5CEPRIVACYReview2016-DE%20%284%29.xml)

**NB: Bitte wählen Sie nur eine Antwort aus, falls nichts anderes angegeben ist.**

**ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

Frage I: Wenn Sie im Namen Ihrer Organisation antworten: Ist Ihre Organisation im Transparenzregister der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments eingetragen?

Ja
Nein (wenn Sie die Eintragung jetzt vornehmen möchten, klicken Sie bitte [hier](http://ec.europa.eu/transparencyregister/public/homePage.do)). Wenn Ihr Unternehmen antwortet, ohne eingetragen zu sein, wird die Kommission diesen Beitrag als den einer Einzelperson einstufen.
Nicht anwendbar (Ich antworte als Einzelperson in meinem eigenen Namen).

Frage I A: Bitte geben Sie die Eintragungsnummer Ihrer Organisation im Transparenzregister an:



Frage II: Bitte geben Sie den Namen Ihrer Institution/Organisation bzw. Ihres Unternehmens ein:



Frage III: Bitte geben Sie die Anschrift Ihrer Organisation ein:



Frage IV: Bitte geben Sie die Website Ihrer Organisation ein:



Frage V: Bitte geben Sie den Namen einer Kontaktperson ein:



Frage VI: Bitte geben Sie die Telefonnummer einer Kontaktperson ein:



Frage VII: Bitte geben Sie die E-Mail-Adresse einer Kontaktperson ein:



Frage VIII: In welcher Eigenschaft nehmen Sie an dieser Konsultation teil:

Bürger
Verbraucherverband oder Nutzervereinigung
Zivilgesellschaftliche Vereinigung (z. B. NRO im Bereich der Grundrechte)
Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze oder Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste (z. B. ein Telekommunikationsanbieter)
Verband/Dachorganisation von Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze oder Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste
Verband/Dachorganisation/Berufsgenossenschaft (andere als Verbände von Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste/Netzanbietern)
Anbieter von Online-Inhalten (z. B. Verlage, Anbieter von digitalen Plattformen und Dienst-Aggregatoren, Sendeanstalten, Werbedienstleister, Werbenetzwerkbetreiber)
Sonstige Wirtschaftszweige
Staatliche Behörde
Für die Durchsetzung (eines Teils) der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation zuständige Behörde
Sonstige öffentliche Stellen und Einrichtungen

Frage VIII A: Wie lautet Ihr Name?



Frage VIII B: Wie lautet Ihre E-Mail-Adresse?



Frage VIII C: Bitte geben Sie an, ob es sich bei Ihrem Unternehmen um ein KMU (<250 Beschäftigte) oder ein Kleinstunternehmen (<10 Beschäftigte) handelt:

*Für die Definition von KMU und Kleinstunternehmen siehe die* [*Empfehlung der Kommission 2003/361*](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32003H0361&locale=en)

KMU
Kleinstunternehmen
Keines von beidem

Frage VIII D: Bitte geben Sie die Kategorie des Anbieters von Online-Inhalten (Internet content provider) an:

Verlag
Anbieter von digitalen Plattformen und Dienst-Aggregatoren
Sendeanstalten
Werbedienstleister
Werbenetzwerkbetreiber
Sonstige

Frage VIII E: Bitte geben Sie die Art des Anbieters von Online-Inhalten



Frage VIII F: Bitte geben Sie die Ebene der staatlichen Behörde an:

National
Regional
Lokal

Frage VIII G: Bitte geben Sie den Namen der öffentlichen Stelle oder Einrichtung an:



Frage VIII H: Bitte geben Sie die Art der zuständigen Behörde an:

Datenschutzbehörde
Nationale Regulierungsbehörde
Verbraucherschutzbehörde
Sonstige

Frage VIII I: Bitte geben Sie die Bestimmungen der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation an, die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegen (z. B. Vertraulichkeit der Kommunikation, Verkehrs- und Standortdaten, Werbemitteilungen):



Frage IX: Bitte geben Sie Ihr Wohnsitzland an. (Bei juristischen Personen geben Sie bitte den Hauptsitz des Unternehmens an, das Sie vertreten)

Österreich
Belgien
Bulgarien
Kroatien
Zypern
Tschechische Republik
Dänemark
Estland
Finnland
Frankreich
Deutschland
Griechenland
Ungarn
Irland
Italien
Lettland
Litauen
Luxemburg
Malta
Niederlande
Polen
Portugal
Rumänien
Schweden
Slowenien
Slowakei
Spanien
Vereinigtes Königreich
Sonstige

Frage IX A: Bitte präzisieren



**I. REFIT-EVALUIERUNG DER DATENSCHUTZRICHTLINIE FÜR ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION**

Vorfrage: Wie gut sind Sie über die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation informiert?

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **Sehr gut** | **Gut** | **Einigermaßen gut** | **Etwas** | **Kaum** | **Weiß nicht** |
| **Ihre Ziele** |  |  |  |  |  |  |
| **Ihre Bestimmungen** |  |  |  |  |  |  |
| **Ihre Umsetzung** |  |  |  |  |  |  |
| **Ihre Beziehung zur Datenschutzgrundverordnung** |  |  |  |  |  |  |

**I.1. WIRKSAMKEIT DER DATENSCHUTZRICHTLINIE FÜR ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION**

Die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation dient der Harmonisierung der Vorschriften der Mitgliedstaaten, die erforderlich sind, um einen gleichwertigen Schutz des Rechts auf Privatsphäre in Bezug auf die Datenverarbeitung im Bereich der elektronischen Kommunikation sowie den freien Verkehr dieser Daten und von elektronischen Kommunikationsgeräten zu gewährleisten. In diesem Abschnitt soll untersucht werden, inwieweit die Ziele der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation erreicht wurden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hintergrunddokument (vgl. Abschnitt III).

**Frage 1: Sind Sie aufgrund Ihrer eigenen Erfahrung der Ansicht, dass die Ziele der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation erreicht wurden? Wählen Sie eine Antwort aus:**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **Sie wurden größtenteils erreicht.** | **Sie wurden in einigen Teilen erreicht.** | **Sie wurden in geringem Umfang erreicht.** | **Sie wurden überhaupt nicht erreicht.** | **Weiß nicht** |
| **Vollständiger Schutz der Privatsphäre und Vertraulichkeit der Kommunikation in der gesamten EU** |  |  |  |  |  |
| **Freier Verkehr personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet werden** |  |  |  |  |  |
| **Freier Verkehr elektronischer Kommunikationsgeräte und -dienste in der EU** |  |  |  |  |  |

**Frage 1 A: Bitte präzisieren Sie Ihre Antwort.** Sie können auf die Gründe dafür eingehen, warum bestimmte Ziele erreicht oder nicht erreicht wurden; beachten Sie bitte auch, ob andere Faktoren als die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation das Ergebnis beeinflusst haben.



**Frage 2: Sind Sie bei der Anwendung oder dem Verständnis der Vorschriften auf Probleme gestoßen (in Ihrer Rolle als Dienstanbieter oder als Einzelperson)? Insbesondere in Bezug auf:**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **Ja** | **Nein** | **Weiß nicht** |
| **Benachrichtigung über Fälle von Verstößen gegen den Schutz personenbezogener Daten** |  |  |  |
| **Vertraulichkeit elektronischer Kommunikation** |  |  |  |
| **Spezifische Vorschriften für Verkehrs- und Standortdaten** |  |  |  |
| **Unerbetene über das Internet versandte und empfangene Marketing-Mitteilungen** |  |  |  |
| **Einzelgebührennachweise** |  |  |  |
| **Anzeige der Rufnummer des Anrufers und des Angerufenen und deren Unterdrückung** |  |  |  |
| **Automatische Anrufweiterschaltung** |  |  |  |
| **Teilnehmerverzeichnisse** |  |  |  |

**Frage 2 A: Wenn Sie mit „Ja“ geantwortet haben, präzisieren Sie bitte Ihre Antwort.**



**Frage 3**: Derzeit ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, die mit der Durchsetzung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation beauftragten nationalen Stellen einzurichten. Artikel 15a der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation verweist auf die „zuständige nationale Behörde“ und gegebenenfalls auf „andere nationale Stellen“ als die Einheiten, denen Aufsichts- und Durchsetzungsbefugnisse in Bezug auf die nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation übertragen wurden.

**Hat Ihrer Erfahrung nach die Tatsache, dass einige Mitgliedstaaten verschiedene Behörden mit Durchsetzungsbefugnissen ausgestattet haben,**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **in erheblichem Maße** | **in mäßiger Weise** | **in geringem Maße** | **überhaupt nicht** | **Weiß nicht** |
| **zur unterschiedlichen Auslegung der Vorschriften in der EU geführt?** |  |  |  |  |  |
| **zu einer unwirksamen Durchsetzung geführt?** |  |  |  |  |  |

**Frage 4: Falls Sie die vorangegangene Frage mit „in erheblichem Maße“ oder „in mäßiger Weise“ beantwortet haben, hat dies Ihrer Ansicht nach zu Verwirrung bei:**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **Ja** | **Nein** | **Weiß nicht** |
| **Anbietern von elektronischen Kommunikationsdiensten, Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft und Datenverantwortlichen im Allgemeinen geführt?** |  |  |  |
| **Bürgern geführt?** |  |  |  |
| **den zuständigen Behörden geführt?** |  |  |  |

**Frage 4 A: Bitte präzisieren Sie Ihre Antwort.**



**I.2. RELEVANZ DER DATENSCHUTZRICHTLINIE FÜR ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION**

Die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG, die durch die Datenschutzgrundverordnung ersetzt wird, ist das zentrale Rechtsinstrument zum Schutz personenbezogener Daten in der EU. Im Hinblick auf den Schutz des Rechts auf Privatsphäre und den Datenschutz im Bereich der elektronischen Kommunikation wurde die Einführung detaillierterer Vorschriften für erforderlich gehalten, was zur Annahme der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation führte. In diesem Abschnitt soll unter Berücksichtigung der technologischen, sozialen und rechtlichen Entwicklungen die Relevanz der Ziele der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation und ihrer jeweiligen Artikel bewertet werden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hintergrunddokument.

**Frage 5: Sind Ihrer Ansicht nach spezifische Vorschriften auf EU-Ebene notwendig, um die Erreichung der folgenden Ziele zu gewährleisten:**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **Ja** | **Nein** | **Weiß nicht** |
| **einen EU-weiten gleichwertigen Schutz (vollständiger Schutz) des Rechts auf Privatsphäre und der Vertraulichkeit im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation** |  |  |  |
| **den freien Verkehr personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet werden** |  |  |  |
| **den freien Verkehr elektronischer Kommunikationsgeräte und -dienste** |  |  |  |

**Frage 6: Haben spezifische Vorschriften für den Bereich der elektronischen Kommunikation einen zusätzlichen Nutzen für...?:**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **Ja** | **Nein** | **Weiß nicht** |
| **die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten** |  |  |  |
| **die Vertraulichkeit elektronischer Kommunikation** |  |  |  |
| **Spezifische Vorschriften für Verkehrs- und Standortdaten** |  |  |  |
| **Unerbetene über das Internet versandte und empfangene Marketing-Mitteilungen** |  |  |  |
| **Einzelgebührennachweise** |  |  |  |
| **die Anzeige der Rufnummer des Anrufers und des Angerufenen und deren Unterdrückung** |  |  |  |
| **die automatische Anrufweiterschaltung** |  |  |  |
| **Teilnehmerverzeichnisse** |  |  |  |

**Frage 6A: Bitte präzisieren Sie gegebenenfalls Ihre Antwort.**



**I.3. KOHÄRENZ DER DATENSCHUTZRICHTLINIE FÜR ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION**

In diesem Abschnitt soll untersucht werden, ob die bestehenden Vorschriften untereinander sowie mit anderen Rechtsinstrumenten kohärent sind. Siehe Hintergrunddokument (vgl. Abschnitt III.3 and III.6).für weitere Einzelheiten.

**Frage 7: Sind die Sicherheitsverpflichtungen der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation mit den folgenden in verschiedenen Rechtsinstrumenten niedergelegten Sicherheitsanforderungen kohärent:**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **in erheblichem Maße** | **in mäßiger Weise** | **in geringem Maße** | **überhaupt nicht** | **Weiß nicht** |
| **Die Rahmenrichtlinie (Artikel 13a)**, die Anbieter von öffentlich verfügbaren elektronischen Kommunikationsdiensten und -netzen dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Bewältigung der Risiken für die Sicherheit und die Integrität der Netze und Dienste zu ergreifen und die unterbrechungslose Versorgung zu gewährleisten. |  |  |  |  |  |
| **Die künftige Datenschutzgrundverordnung, in der Sicherheitsanforderungen niedergelegt sind, die für alle Datenverantwortlichen gelten** und die Datenverantwortliche und Datenverarbeiter dazu verpflichtet, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen, um ein den Risiken angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, einschließlich gegebenenfalls der Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten und der Fähigkeit, die ständige Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Resilienz der Systeme und Dienste, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu gewährleisten. |  |  |  |  |  |
| **Die Funkanlagen-Richtlinie**, die für alle mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen verbundenen Endeinrichtungen Anforderungen in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz vorschreibt. |  |  |  |  |  |
| **Die künftige Richtlinie zur Netz- und Informationssicherheit (NIS-Richtlinie)**, die Mitgliedstaaten vorschreibt, Anbieter digitaler Dienste und Betreiber bestimmter wesentlicher Dienste zu verpflichten, geeignete und verhältnismäßige technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Risiken für die Sicherheit der Netze und Informationssysteme, die sie für ihre Tätigkeiten nutzen, zu bewältigen. |  |  |  |  |  |

**Frage 7A: Bitte präzisieren Sie gegebenenfalls Ihre Antwort.**



**Frage 8**: Die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation verbietet die Nutzung von elektronischer Post, Faxgeräten und automatischen Anrufsystemen zu Zwecken der Direktwerbung (Artikel 13 Absatz 1). Sie räumt den Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit ein, die vorherige Einholung der Einwilligung oder ein Widerspruchsrecht vorzuschreiben, um Fern-Marketing-Anrufe zwischen Einzelpersonen zu ermöglichen (Artikel 13 Absatz 3).

**Ist Ihrer Ansicht nach die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, nach vorheriger Einwilligung oder unter Einräumung eines Widerspruchsrechts Fern-Marketing-Anrufe durchzuführen, mit den Vorschriften von Artikel 13 Absatz 1 (die eine „Opt-in“-Einwilligung für elektronische Post, Faxgeräte und automatische Anrufsysteme vorschreiben) in Anbetracht der Auswirkungen auf die Privatsphäre und die Kosten der jeweiligen Kanäle kohärent?**

Ja
Nein
Weiß nicht

**Frage 8A: Bitte präzisieren Sie gegebenenfalls Ihre Antwort.**



**Frage 9: Es besteht Rechtsunsicherheit darüber, ob Nachrichten, die über soziale Medien versendet werden, unter die für E-Mails geltende „Opt-in“-Regelung (Artikel 13 Absatz 1) oder die „Opt-out“-Bestimmungen (Artikel 13 Absatz 3) fallen. Bitte geben Sie an, ob Sie den folgenden Aussagen zustimmen oder nicht.**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **Ja** | **Nein** | **Weiß nicht** |
| **Ich finde es angemessener, für Marketing-Mitteilungen, die durch soziale Medien versendet werden, dieselben Vorschriften anzuwenden wie für E-Mails (Opt-in)** |  |  |  |
| **Ich finde es angemessener, für Marketing-Mitteilungen, die durch soziale Medien versendet werden, Opt-out-Vorschriften anzuwenden (Artikel 13)** |  |  |  |

**I.4. EFFIZIENZ DER DATENSCHUTZRICHTLINIE FÜR ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION**

Im folgenden Abschnitt sollen Interessenträger Kosten und Nutzen der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, unter anderem für die Bürger im Allgemeinen, bewerten.

**Frage 10**: Der Schutz des Rechts auf Privatsphäre und der personenbezogenen Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation soll auch das Vertrauen der Nutzer in diese Dienste stärken. **In welchem Maße haben die nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation zur Stärkung des Nutzervertrauens in den Schutz ihrer Daten bei der Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste und -netze beigetragen?**

in erheblichem Maße
in mäßiger Weise
in geringem Maße
überhaupt nicht
Weiß nicht

**Frage 10 A: Bitte präzisieren Sie gegebenenfalls Ihre Antwort.**



**Frage 11: Inwieweit hat die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation zusätzliche Kosten für Unternehmen verursacht?**

in erheblichem Maße
in mäßiger Weise
in geringem Maße
überhaupt nicht
Weiß nicht

**Frage 11 A: Bitte geben Sie eine Schätzung des Prozentsatzes der Gesamtkosten an und/oder machen Sie sonstige Angaben.**



**Frage 12: Stehen die mit der Einhaltung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation verbundenen Kosten Ihrer Ansicht nach in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen, insbesondere der Vertraulichkeit der Kommunikation als Maßnahme zum Schutz des Grundrechts auf Privatsphäre?**

Ja
Nein
Weiß nicht

**Frage 12 A: Bitte präzisieren Sie gegebenenfalls Ihre Antwort.**



**I.5. EU-MEHRWERT DER DATENSCHUTZRICHTLINIE FÜR ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION**

In diesem Abschnitt soll der EU-Mehrwert der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation bewertet werden, um insbesondere zu beurteilen, ob für diesen spezifischen Bereich Maßnahmen auf EU-Ebene erforderlich sind. Siehe Hintergrunddokument (vgl. Abschnitt III) für weitere Einzelheiten.

**Frage 13: Sind Sie der Ansicht, dass nationale Maßnahmen eingeführt werden müssten, wenn es keine EU-Rechtsvorschriften zum Datenschutz im Bereich der elektronischen Kommunikation gäbe?**

Ja
Nein
Weiß nicht

**Frage 14: Ihrer Erfahrung nach, in welchem ​​Umfang hat die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation einen eindeutigen EU-Mehrwert bewiesen, um die folgenden Ziele zu erreichen:**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **Stimme nachdrücklich zu** | **Stimme zu** | **Stimme nicht zu** | **Stimme ganz und gar nicht zu** | **Weiß nicht** |
| **Stärkung der Vertraulichkeit des elektronischen Kommunikationsverkehrs in Europa** |  |  |  |  |  |
| **Harmonisierung der Vertraulichkeit des elektronischen Kommunikationsverkehrs in Europa** |  |  |  |  |  |
| **Sicherstellung des freien Verkehrs personenbezogener Daten und Geräte** |  |  |  |  |  |

**II. ÜBERARBEITUNG DER DATENSCHUTZRICHTLINIE FÜR ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION: BLICK NACH VORN**

In diesem Abschnitt werden zukunftsgerichtete Fragen behandelt, um mögliche Lösungen zur Überarbeitung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation zu bewerten für den Fall, dass sich aus der Evaluierung die Notwendigkeit ihrer Überarbeitung ergibt.

**Frage 15: Was sollten auf der Grundlage Ihrer Erfahrung mit der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation und unter Berücksichtigung des Inhalts der Datenschutzgrundverordnung die Prioritäten für künftige Rechtsinstrumente in Bezug auf Fragen des Rechts auf Privatsphäre und des Datenschutzes im Bereich der elektronischen Kommunikation sein? Mehrfachnennungen sind möglich:**

Erweiterung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen auf Over-the-Top-Dienstanbieter (OTT-Dienstanbieter)
Änderung der Bestimmungen im Bereich Sicherheit
Änderung der Bestimmungen zur Vertraulichkeit des Kommunikationsverkehrs und der Endeinrichtungen
Änderung der Bestimmungen in Bezug auf unerbetene Mitteilungen
Änderung der Bestimmungen zur Governance (zuständige nationale Behörden, Zusammenarbeit, Geldbußen usw.)
Sonstiges
Keine der Bestimmungen sind mehr erforderlich

**Frage 16: Wäre Ihrer Ansicht nach ein direkt anwendbares Instrument, also eines, das nicht von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss (d. h. eine Verordnung), besser geeignet, um einen gleichwertigen Schutz des Rechts auf Privatsphäre in Bezug auf die Datenverarbeitung im Bereich der elektronischen Kommunikation sowie den freien Verkehr dieser Daten zu gewährleisten?**

Ja
Nein
Sonstige

**Frage 16 A:. Falls Sie „Sonstige“ geantwortet haben, präzisieren Sie bitte Ihre Antwort.**



**II.1. ÜBERPRÜFUNG DES ANWENDUNGSBEREICHS**

Die in der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation niedergelegten Verpflichtungen zum Schutz des Rechts auf Privatsphäre von Einzelpersonen gelten für öffentlich verfügbare elektronische Kommunikationsdienste. Sie gelten nicht die sogenannte Over-The-Top-Kommunikationsdienste (z. B. Voice over IP, Instant Messaging, Webmail, Mitteilungsübermittlung in sozialen Netzwerken) bereitgestellt werden. Dies kann sowohl zu einer Schutzlücke für Bürger als auch zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen in diesem Markt führen. Obwohl die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten von Richtlinie 95/46/EG und der künftigen Datenschutzgrundverordnung für OTT-Kommunikationsdienste gelten, sind einige spezifische Vorschriften der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, wie der Grundsatz der Vertraulichkeit des Kommunikationsverkehrs, nicht auf diese Dienste anwendbar. Siehe Hintergrunddokument (vgl. Abschnitt III.2) für weitere Einzelheiten.

**Frage 17: Sollte der Anwendungsbereich erweitert werden, sodass Over-The-Top-Dienstanbieter (so genannte „OTT-Dienstanbieter“) dasselbe Schutzniveau bieten, wenn sie Kommunikationsdienste bereitstellen, wie Voice over IP, Instant Messaging, Versand von E-Mails über soziale Netzwerke?**

Ja
Teilweise
Weiß nicht
Überhaupt nicht

**Frage 18: Wenn Sie die vorangegangene Frage mit „Ja“ oder „Teilweise“ beantwortet haben, präzisieren Sie bitte, welche Grundsätze und Verpflichtungen der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation auf sogenannte OTT Anwendung finden sollten (Mehrfachnennungen sind möglich):**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **Stimme nachdrücklich zu** | **Stimme zu** | **Stimme nicht zu** | **Stimme ganz und gar nicht zu** | **Weiß nicht** |
| **Sicherheitsverpflichtungen** |  |  |  |  |  |
| **Vertraulichkeit des Kommunikationsverkehrs (vorherige Einwilligung in das Abfangen elektronischer Kommunikation)** |  |  |  |  |  |
| **Verkehrs- und Standortdaten (vorherige Einwilligung in die Verarbeitung)** |  |  |  |  |  |
| **Unerbetene Marketing-Mitteilungen (Soll Artikel 13 im Zusammenhang mit der Sendung von Nachrichten über OTT-Platformen Anwendung funden?)** |  |  |  |  |  |

**Frage 19: Welche Verpflichtungen sollten Ihrer Ansicht nach auf die folgenden Netzarten Anwendung finden (gegebenenfalls mit Nuancierungen zwischen unterschiedlichen Anbieter aus Gründen der Verhältnismäßigkeit)?**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **Alle Netze, egal ob öffentlich, privat oder geschlossen** | **Unkommerzielles lokales Funknetz Internetverbindung, die Kunden/der Öffentlichkeit z. B. in Flughäfen, Krankenhäusern, Einkaufszentren, Hochschulen usw. zur Verfügung gestellt wird** | **Nur öffentlich verfügbare Netze (wie es derzeit der Fall ist)** |
| **Sicherheitsverpflichtungen** |  |  |  |
| **Vertraulichkeit des Kommunikationsverkehrs** |  |  |  |
| **Verpflichtungen in Bezug auf Verkehrs- und Standortdaten** |  |  |  |

**II.2. SICHERSTELLUNG DER SICHERHEIT UND VERTRAULICHKEIT DES KOMMUNIKATIONSVERKEHRS**

Die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Vertraulichkeit des Kommunikationsverkehrs in öffentlichen Kommunikationsnetzen und der damit verbundenen Verkehrsdaten zu gewährleisten. Das Mithören, Abhören und Speichern sowie andere Arten des Abfangens oder Überwachens von Nachrichten und Verkehrsdaten durch andere Personen als die Nutzer sind untersagt, wenn keine Einwilligung der betroffenen Nutzer vorliegt, es sei denn, dass diese Personen gesetzlich dazu ermächtigt sind. Die Verpflichtung zur vorherigen Einwilligung wird auf die Daten ausgedehnt, die in den Endeinrichtungen der Nutzer gespeichert sind, da Nutzer sehr sensible Daten in ihren Computern, Smartphones und ähnlichen Geräte gespeichert haben. Siehe Hintergrunddokument (vgl. Abschnitt III.3 and III.4) für weitere Einzelheiten.

**Frage 20**: Die Befähigung der Nutzer und die Möglichkeit der Nutzer, ihre Kommunikation zu schützen, indem sie beispielsweise ihr WLAN-Heimnetz sichern und/oder technische Schutzmaßnahmen ergreifen, gewinnen angesichts der Zahl der Sicherheitsrisiken zunehmend an Bedeutung.

**Sind Sie der Ansicht, dass der Gesetzgeber das Recht von Einzelpersonen auf Sicherung ihres Kommunikationsverkehrs (z. B. durch geeignete Passwörter für drahtlose Heimnetzwerke, Nutzung von Verschlüsselungs-Apps) unbeschadet der Erfordernisse der Strafverfolgung zum Schutz wichtiger öffentlicher Interessen gemäß den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren, Bedingungen und Schutzmaßnahmen gewährleisten sollte?**

Ja
Nein
Weiß nicht

**Frage 20 A: Bitte erläutern Sie gegebenenfalls Ihre Ansicht.**



**Frage 21**: Wenngleich eine große Zahl an Rechtsvorschriften in Kraft ist, in denen Sicherheitsanforderungen festgelegt sind, deuten die zahlreichen öffentlich gemeldeten Sicherheitsverstöße auf die Notwendigkeit zusätzlicher politischer Maßnahmen hin. **Inwieweit würden die folgenden Maßnahmen diese Situation Ihrer Ansicht nach verbessern?**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **in erheblichem Maße** | **in mäßiger Weise** | **in geringem Maße** | **überhaupt nicht** | **Weiß nicht** |
| **Entwicklung von Mindeststandards für die Sicherheit und den Datenschutz für Netzwerke und Dienste** |  |  |  |  |  |
| **Ausdehnung der Sicherheitsanforderungen zur Verbesserung der Reichweite von Softwareprogrammen, die in Verbindung mit der Bereitstellung eines Kommunikationsdienstes genutzt werden, wie in Endeinrichtungen eingebettete Betriebssysteme** |  |  |  |  |  |
| **Ausdehnung der Sicherheitsanforderungen zur Verbesserung der Reichweite von „Internet der Dinge“-Geräten, wie die in den Bereichen Wearable Computing, Heimautomatisierung und Fahrzeug-zu-Fahrzeug-Kommunikation genutzten Geräte** |  |  |  |  |  |
| **Ausdehnung der Sicherheitsanforderungen zur Verbesserung der Reichweite aller Netzwerkkomponenten, einschließlich SIM-Karten, Geräte zur Vermittlung oder Weiterleitung von Signalen usw.**  |  |  |  |  |  |

**Frage 22:** Die Praxis von Websites, Nutzern, die die Annahme von Cookies (oder anderer Technologien) verweigern, den Zugriff zu verwehren, wird kritisiert, da die Bürger so keine echte Wahl hätten. **Inwieweit würden Sie die Einführung der folgenden Maßnahmen unterstützen, um diese Situation zu verbessern?**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **Stimme nachdrücklich zu** | **Stimme zu** | **Stimme nicht zu** | **Stimme ganz und gar nicht zu** | **Weiß nicht** |
| **Dienste der Informationsgesellschaft sollten als Alternative zur Zahlung der Dienste durch die persönlichen Daten der Nutzer auch kostenpflichtig verfügbar gemacht werden (ohne verhaltensorientierte Werbung)** |  |  |  |  |  |
| **Anbieter von Informationsdiensten sollten nicht das Recht haben, den Zugriff auf ihre nicht abonnementbasierten Dienste zu verweigern, wenn Nutzer die Speicherung von Identifikatoren in ihren Endeinrichtungen ablehnen (d. h. Identifikatoren, die für das Funktionieren des Dienstes nicht erforderlich sind)** |  |  |  |  |  |

**Frage 22 A: Bitte erläutern Sie gegebenenfalls Ihre Ansicht.**



**Frage 23: Möchten Sie als Verbraucher nach Ihrer Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und anderer in Ihren kommunikationsfähigen Geräten gespeicherter Informationen im Hinblick auf folgende Technologien gefragt werden? Wählen Sie bitte die Option(en) aus  für welche Sie nach Ihrem Einverständnis  gefragt werden wollen (mehrere Optionen sind möglich):**

Identifikatoren, die von einem Dienst der Informationsgesellschaft eines Drittanbieters (nicht von dem von Ihnen besuchten) zum Zwecke der verhaltensorientierten Werbung gesetzt/gesammelt werden
Identifikatoren, die von einem von Ihnen besuchten Dienst der Informationsgesellschaft gesetzt/gesammelt werden – sofern ihr Zweck die Website-Analyse, die Zählung der Website-Besucher, die Analyse, welche Bereiche einer Website von Besuchern aufgesucht werden, usw. ist (z. B. Cookies von Erstanbietern oder vergleichbare Technologien)
Identifikatoren, die von einem von Ihnen besuchten Dienst der Informationsgesellschaft gesetzt/gesammelt werden, dessen Zweck die Unterstützung der Nutzererfahrung ist, wie z. B. Spracheinstellungs-Cookies[1]
Identifikatoren, die von einem Dienst der Informationsgesellschaft gesetzt/gesammelt werden, um Betrug aufzudecken
Identifikatoren, die von einem von Ihnen besuchten Dienst der Informationsgesellschaft zwecks „Frequency Capping“ gesetzt/gesammelt werden (um zu steuern, wie oft ein User ein Werbemittel pro Zeiteinheit sehen soll)
Identifikatoren, die gesammelt und sofort anonymisiert werden, sodass eine Identifizierung des Nutzergeräts unmöglich ist
Sonstige

[1] Siehe Stellungnahme Nr. 4/2012 der Artikel-29-Datenschutzgruppe zur Ausnahme von Cookies von der Einwilligungspflicht vom 07.06.2012

**Frage 23 A: Bitte erläutern Sie gegebenenfalls Ihre Ansicht.**



**Frage 24**: Es wird argumentiert, dass die Forderung nach der Einwilligung des Nutzers in die Speicherung/den Zugriff auf Daten auf ihren Geräten, insbesondere Tracking-Cookies, die Interneterfahrung unterbrechen kann. **Um diesen Prozess und die Einwilligungsmöglichkeit der Nutzer zu vereinfachen, muss eine neue Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation folgende Voraussetzungen erfüllen (mehrere Optionen sind möglich):**

Sie muss Hersteller von Endeinrichtungen, einschließlich Betriebssysteme und Browser, dazu verpflichten, Produkte mit datenschutzfreundlichen Voreinstellungen (z. B. mit standardmäßig deaktivierten Cookies von Drittanbietern) auf den Markt zu bringen
Es müssen Rechtsvorschriften, z. B. delegierte Rechtsakte, verabschiedet werden, in denen Mechanismen zur Wiedergabe der Nutzerpräferenzen im Hinblick auf die Nachverfolgung des Nutzerverhaltens festgelegt sind
Beauftragung europäischer Normungsorganisationen mit der Festlegung von Normen (z. B. Do Not Track, Do not Store/Collect)
Einführung von Bestimmungen zum Verbot bestimmter missbräuchlicher Verhaltensweisen, unabhängig von der Einwilligung des Nutzers (z. B. unaufgeforderte Ton- oder Filmaufnahmen durch kommunikationsfähige Heimgeräte)
Unterstützung von Selbst- und Koregulierung
Sonstiges

**Frage 24 A: Bitte erläutern Sie gegebenenfalls Ihre Ansicht.**



**Frage 25**: Die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation umfasst spezifische Datenschutzmaßnahmen für die Verarbeitung von Verkehrs- und Standortdaten, um die Vertraulichkeit des betreffenden Kommunikationsverkehrs zu gewährleisten. Diese Daten müssen insbesondere dann gelöscht oder anonymisiert werden, wenn sie nicht mehr zur Übertragung einer Nachricht erforderlich sind, oder es muss die Einwilligung der Nutzer eingeholt werden, damit diese Daten für Mehrwertdienste (z. B. Streckenempfehlungen, Verkehrsinformationen, Wettervorhersage oder touristische Informationen) genutzt werden können. Im Rahmen der bestehenden Ausnahmen ist die Verarbeitung von Verkehrsdaten noch für eine begrenzte Zeit erlaubt, wenn dies erforderlich ist, z. B. zu Zwecken der Rechnungsstellung. Siehe Hintergrunddokument für weitere Einzelheiten.

**Sind Sie der Ansicht, dass die Ausnahmen im Hinblick auf die Einwilligung in die Verarbeitung von Verkehrs- und Standortdaten geändert werden müssen? Sie können mehr als eine Option auswählen. Insbesondere:**

sollten die Ausnahmen auf die Nutzung dieser Daten zu statistischen Zwecken ausgedehnt werden, mit angemessenen Schutzmaßnahmen
sollten die Ausnahmen auf die Nutzung dieser Daten für öffentliche Zwecke (z. B. Forschung, Verkehrssteuerung usw.) ausgedehnt werden, mit angemessenen Schutzmaßnahmen
sollten die Ausnahmen die Nutzung der Daten zu anderen Zwecken nur erlauben, wenn die Daten vollständig anonymisiert sind
sollten die Ausnahmen nicht ausgedehnt werden
sollte die Bestimmung zu Verkehrs- und Standortdaten gestrichen werden

**Frage 25 A: Bitte erläutern Sie gegebenenfalls Ihre Ansicht.**



**II. 3. RECHNUNGEN OHNE EINZELVERBINDUNGSNACHWEIS, STEUERUNG DER ANRUFERKENNUNG, AUTOMATISCHE ANRUFWEITERSCHALTUNG UND TEILNEHMERVERZEICHNIS**

Die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation räumt den Teilnehmern das Recht auf Erhalt von Rechnungen ohne Einzelverbindungsnachweis ein. Ferner gewährt die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation Anrufern das Recht, die Anruferkennung auf eigenen Wunsch zu unterdrücken, um ihre Anonymität zu garantieren. Außerdem haben Teilnehmer die Möglichkeit, die automatische Anrufweiterschaltung durch Dritte an ihre Endgeräte zu unterbinden. Schließlich müssen Teilnehmer selbst darüber bestimmen können, ob ihre personenbezogenen Daten in ein öffentliches Verzeichnis (in gedruckter oder elektronischer Form oder ein über Auskunftsdienste erhältliches Verzeichnis) aufgenommen werden. Siehe Hintergrunddokument (vgl. Abschnitt III.5) für weitere Einzelheiten.

**Frage 26: Teilen Sie uns Ihre Meinung zu folgenden Aspekten mit:**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **Diese Bestimmung ist weiterhin relevant und sollte beibehalten werden** | **Diese Bestimmung sollte geändert werden** | **Diese Bestimmung sollte gestrichen werden** | **Sonstige** |
| **Rechnungen ohne Einzelverbindungsnachweis** |  |  |  |  |
| **Anzeige der Rufnummer des Anrufers und des Angerufenen und deren Unterdrückung** |  |  |  |  |
| **Automatische Anrufweiterschaltung** |  |  |  |  |
| **Teilnehmerverzeichnisse** |  |  |  |  |

**Frage 26 A: Bitte erläutern Sie gegebenenfalls Ihre Ansicht.**



**II.4. UNERBETENE MARKETING-MITTEILUNGEN**

Die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation verlangt die vorherige Einholung der Einwilligung in den elektronischen Versand von Marketing-Mitteilungen (einschließlich SMS, Fax und automatische Anrufsysteme ohne menschliche Interaktion). Allerdings können Unternehmen, die im Rahmen eines Verkaufs von Produkten oder Diensten die E-Mail-Adresse eines Endnutzers erworben haben, Direktwerbung per E-Mail versenden, um ihre eigenen ähnlichen Produkte oder Dienste zu bewerben, sofern dem Endnutzer ein Widerspruchsrecht (oft als „**Opt-out**“ bezeichnet) eingeräumt wird. Die Mitgliedstaaten können selbst bestimmen, ob sie die „Opt-in“- oder die „Opt-out“-Regelung für Marketing-Anrufe (mit menschlicher Interaktion) anwenden. Der Schutz gegen alle Arten von Marketing-Mitteilungen erstreckt sich zudem auch auf juristische Personen, doch die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation überlässt den Mitgliedstaaten die Entscheidung, ob diese durch eine Opt-in- oder eine Opt-out-Regelung geschützt werden sollen. Siehe Hintergrunddokument (vgl. Abschnitt III.6) für weitere Einzelheiten.

**Frage 27: Sind Sie der Meinung, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Wahl zwischen einer vorherigen Einwilligung (Opt-in) und einem Widerspruchsrecht (Opt-out) für folgende Kommunikationsarten beibehalten sollen:**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Ja | Nein | Weiß nicht |
| **Telefonanrufe zu Zwecken der Direktwerbung (mit menschlicher Interaktion), die an einzelne Bürger gerichtet sind** |  |  |  |
| **Direktwerbungsmitteilungen an juristische Personen (automatische Anrufsysteme, Fax, E-Mail und Telefonanrufe mit menschlicher Interaktion)** |  |  |  |

**Frage 28: Wenn Sie mindestens eine der Optionen der vorangegangenen Frage mit „Nein“ beantwortet haben, teilen Sie uns bitte mit, welche Regelung Ihrer Meinung nach Anwendung finden sollte.**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **Einwilligung (Opt-in)** | **Widerspruchsrecht (Opt-out)** | **Weiß nicht** |
| **Regelung für Direktwerbungsmitteilungen über Telefonanrufe mit menschlicher Interaktion** |  |  |  |
| **Regelung zum Schutz juristischer Personen** |  |  |  |

**Frage 28 A: Bitte erläutern Sie gegebenenfalls Ihre Ansicht.**



**II.4. UNEINHEITLICHE UMSETZUNG UND DURCHSETZUNG**

Einige Bestimmungen der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation sind möglicherweise zu weit gefasst und zu allgemein gehalten. Infolgedessen sind wesentliche Bestimmungen und Konzepte von den Mitgliedstaaten womöglich unterschiedlich umgesetzt und durchgeführt worden. Außerdem werden gemäß der allgemeinen Datenschutzrichtlinie Datenschutz-Aufsichtsbehörden mit der Durchsetzung ihrer Bestimmungen betraut, während die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation es den Mitgliedstaaten überlässt, eine zuständige Behörde oder gegebenenfalls andere nationale Stellen zu benennen. Dies hat zu einer uneinheitlichen Situation in der Union geführt. Einige Mitgliedstaaten haben Datenschutz-Aufsichtsbehörden mit Befugnissen ausgestattet, während in anderen Mitgliedstaaten die nationalen Regulierungsbehörden für den Telekommunikationssektor oder andere Stellen, wie Verbraucherschutzbehörden, diese Befugnisse erhielten. Siehe Abschnitt III. 7 des Hintergrunddokuments für weitere Einzelheiten.

**Frage 29: Ist es Ihrer Ansicht nach notwendig, eine einzige Behörde mit der Durchsetzungsbefugnis auszustatten?**

Ja
Nein
Weiß nicht

**Frage 30: Falls ja, welche Behörde halten Sie für am besten geeignet?**

Nationale Datenschutzbehörde
Nationale Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor
Nationale Verbraucherschutzbehörde
Sonstige

**Frage 30 A: Falls Sie mit „Sonstige“ geantwortet haben, präzisieren Sie bitte Ihre Antwort.**



**Frage 31: Sollte der durch die Datenschutzgrundverordnung geschaffene künftige Kohärenzmechanismus in grenzübergreifenden Angelegenheiten Anwendung finden, die unter die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation fallen?**

Ja
Nein
Weiß nicht

**Frage 32: Sind Sie der Ansicht, dass eine neue Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation spezifische Geldbußen und Rechtsmittel bei Verstößen gegen die relevanten Bestimmungen dieses neuen Rechtsinstruments, wie Verletzungen der Vertraulichkeit des Kommunikationsverkehrs, umfassen sollte?**

Ja
Nein
Weiß nicht

**Frage 33: Diese Fragen dienen der umfassenden Konsultation zur Funktionsweise und Überprüfung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation. Bitte geben Sie an, ob es andere Fragestellungen gibt, die berücksichtigt werden sollten. Bitte führen Sie quantitative Datenberichte oder Studien an, um Ihre Standpunkte zu untermauern.**



Bitte laden Sie quantitative Datenberichte oder Studien hoch, die Ihre Standpunkte untermauern.

**Confirmation Page Text**

Vielen Dank für Ihren Beitrag

**Escape Page Text**

Diese Erhebung wurde noch nicht veröffentlicht oder sie wurde in der Zwischenzeit bereits veröffentlicht.